

Ludwig-Georgs-Gymnasium

Schulischer Hygieneplan

*gültig ab dem 12.03.2026¹ /
überarbeitet: XX.XX.XXXX*



Allgemeine Grundsätze

- regelmäßiges Händewaschen
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Alle 20 Minuten sollte gemäß den Empfehlungen des Umweltbundesamtes eine Lüftung der Räumlichkeiten durchgeführt werden. Zudem verfügt der B-Bau über eine gesonderte Lüftungsanlage.
- Essen und Trinken ist im Rahmen der bekannten Schulordnung gestattet.
- Nach dem Toilettengang werden die Hände mit Seife gewaschen – entsprechend den Hygieneregeln.
- Die Toilettennutzung erfolgt nach den hygienischen Standards im Sinne eines alltäglichen Miteinanders. Vandalismus egal welcher Art wird nicht geduldet.

Reinigung der Räumlichkeiten

- Die Reinigung der Räumlichkeiten obliegt der Verantwortung des Schulträgers und ist durch diesen sicher zu stellen.
- Die Einhaltung der Vorgaben des Reinigungsplan wird durch den Schulleiter in Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde überprüft.
- Auffälligkeiten werden durch die Schulleitung an den Schulträger weitergegeben.
- Alle Unterrichtsräume verfügen über eine Kehrschaufel sowie einen Kehrbesen.

Trinkwasserhygiene

- Der durch den Schulträger zur Verfügung gestellte Trinkwasserspender (A-Bau, Verwaltung) wird einmal jährlich durch ein externes Unternehmen auf den hygienischen Zustand hin überprüft. Die Überprüfung wird durch den Hausmeister sichergestellt. Im Falle von Mängeln werden diese kurzfristig behoben.

Persönliche Hygienemaßnahmen

- Personen mit deutlichen Krankheitssymptomen, wie beispielsweise Fieber oder Schüttelfrost, sollen der Schule fernbleiben. Folgende Hygienemaßnahmen helfen, die Ausbreitung von Infektionen zu verhindern:
 - regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)

¹ Beteiligung des Schulträgers am 22.09.2025 / Anmerkung Stand 11.03.2026: Der Schulträger hat sich trotz Beteiligung am 22.09.2025 bislang nicht zu dem Hygieneplan geäußert. / Beteiligung des Kollegiums, der Schülerschaft sowie der Elternschaft ab 20.10.2025 / Beteiligung der Gesamtkonferenz am 04.03.2026 sowie der Schulkonferenz am 11.03.2026.

- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
 - das freiwillige Tragen einer Atemschutzmaske bei Erkältungssymptomen wie Husten oder Schnupfen.
- Alle Unterrichtsräume verfügen über Handtuchspender.²

Vorsichtsmaßnahmen bei hohem Infektionsgeschehen

- Bei hohem Infektionsgeschehen wird die Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch die Einhaltung weiterer Infektionsschutzmaßnahmen reduziert.
- Dazu zählen vor allem die Vermeidung nicht notwendiger körperlicher Nähe, die verstärkte Nutzung digitaler Besprechungsmöglichkeiten im Rahmen des rechtlich Zulässigen sowie eine verstärkte Beachtung der Lufthygiene.

Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

- Für die Ausstattung und Finanzierung der Erste-Hilfe-Kästen und den umgehenden Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig.
- Regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen werden durch den Schulsanitätsdienst sowie dessen Leitung durchgeführt.
- Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten-Hilfe (z.B. möglicher Kontakt mit Blut, Sekreten o.ä., Infektionen etc.) müssen geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Meldepflichten

- § 34 IfSG (Infektionsschutzgesetz) sieht vor, dass die Ausscheider bestimmter Krankheitserreger (z.B. Cholera oder Diphtherie) nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in die Schule gehen dürfen.
- Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss eine Person bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.
- Die genaueren Angaben zu den einzelnen Erkrankungen finden sich im IfSG selbst oder näher erläutert durch das Robert Koch-Institut (RKI).
- Im Infektionsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit ist die betroffene Person, bei Minderjährigen sind deren Eltern dazu verpflichtet, die Schule (d.h. die Klassenleitung sowie das Sekretariat) über die Erkrankung zu informieren. Es ist dann sicherzustellen, dass der vorgeschriebene Meldeweg an das Gesundheitsamt eingehalten wird (d.h. die Schulleitung an das Gesundheitsamt) und die zur Eindämmung des Geschehens notwendigen Maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden.
- Auf die besonderen Vorgaben zum Masernschutz in § 20 Abs. 8 und 9 IfSG wird verwiesen, ebenso auf die Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO).

² Anmerkung Stand 20.10.2025: Wird derzeit durch den Hausmeister für den B-Bau umgesetzt.

Unterweisungspflichten

- Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben, werden vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren durch die Schulleitung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 IfSG belehrt.

Beratungsangebote

- Gesundheitsamt für die Stadt Darmstadt (Link: [Beratung | Gesundheitsamt Darmstadt](#))
- Medical Airport Service (MAS) (Link: [MAS | Medical Airport Service GmbH](#))
- Robert-Koch-Institut (Link: [RKI - Kontakt - Informationen zu Erkrankungen und Therapien](#))

gez. B. Hamburger (Schulleiter), 12.03.2026